



bagfa

Bundesarbeitsgemeinschaft
der Freiwilligenagenturen e.V.

Freiwilliges Engagement ist *selbstbestimmte* Teilhabe

Eine Stellungnahme der
Bundesarbeitsgemeinschaft der
Freiwilligenagenturen (bagfa) e.V.
zum Bundesteilhabegesetz

„Bürgerschaftliches Engagement bedeutet für uns unentgeltliches Mitwirken und Mitgestalten, Übernehmen von Verantwortung für gesellschaftliche Belange in allen Bereichen sowie Einbringen und Realisieren von individuellen Ideen und Projekten.“

(aus dem Leitbild der bagfa)

Für die UN-Behindertenrechtskonvention ist es ein besonderes Anliegen, die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am öffentlichen und politischen Leben zu ermöglichen (Artikel 29).

Freiwilliges Engagement ist ein zentrales Element einer Bürgergesellschaft, in der Menschen sich selbstbestimmt in die Gemeinschaft einbringen.

Engagement ist dabei viel mehr als „sinnvolle Freizeitgestaltung“. Es öffnet einen Raum für die Begegnung und das gemeinsame Handeln verschiedener Menschen. Sich in die Gesellschaft einzubringen, sie aktiv im Sinne einer Bürgergesellschaft zu gestalten ist dabei der Eigensinn des Engagements. Diesen Gestaltungsanspruch, diese Selbstwirksamkeit jedem Menschen unabhängig von einer Behinderung selbstverständlich zuzugestehen, ist das inklusive Moment des Engagements.

Für Menschen mit Behinderungen, die durch ein freiwilliges Engagement zur Förderung und Stärkung der Zivilgesellschaft beitragen möchten, kann dafür eine Assistenz notwendig sein: entweder, um ein Engagement überhaupt erst ausüben zu können (z.B. *Unterstützung durch Vorlesekraft, Gebärdensprachdolmetscher, Schriftdolmetscher, Unterstützung für Menschen mit Lernschwierigkeiten, Persönliche Assistenzen*) oder auch um den Weg zum Engagement-Ort zurücklegen zu können (z.B. *durch Fahrdienste für Menschen mit Behinderungen, Wegebegleitung*).

Im nun vom Bundestag beschlossenen Bundesteilhabegesetz wird zwar die grundsätzliche Bedeutung von Engagement für gesellschaftliche Teilhabe beschrieben, die für die Ausübung eventuell notwendige Assistenz aber in den Bereich der Unterstützung durch Freunde, Nachbarn und Familie gerückt. Menschen mit Behinderungen, die sich auf der einen Seite selbstbestimmt in die Gesellschaft einbringen möchten, werden auf der anderen Seite wieder zu Bittenden gemacht:

§ 78 (5): „Leistungsberechtigten Personen, die ein Ehrenamt ausüben, sind angemessene Aufwendungen für eine notwendige Unterstützung zu erstatten, soweit die Unterstützung nicht zumutbar unentgeltlich erbracht werden kann. Die notwendige Unterstützung soll hierbei vorrangig im Rahmen freundschaftlicher, nachbarschaftlicher oder ähnlich persönlicher Beziehungen erbracht werden.“

Eine Unterstützung im Engagement durch Freunde, Familie und Nachbarn klingt zunächst zwar nach einem wünschenswerten und inklusionsfördernden offenen Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderungen. Das vorrangige Heranziehen dieser Personengruppen birgt aber ein großes Risiko für die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen. Der Unterschied zwischen den dann selbst ehrenamtlich tätigen Unterstützerinnen und Unterstützern und bezahlten Assistentinnen und Assistenten liegt auf der Hand: Sind Menschen mit Behinderungen auf der

einen Seite diejenigen, die um Unterstützung bitten müssen und zur Dankbarkeit für diese Unterstützungsleistung „verpflichtet“ sind, stehen sie auf der anderen Seite ganz klar in einem Vorgesetztenverhältnis zu den Assistentinnen und Assistenten, sind somit wirklich frei, zu entscheiden, wie und in welchem Umfang sie sich gestaltend in Gesellschaft einbringen können und wollen.

Die bagfa schließt sich daher dem Entwurf des Bundesrates zur Neufassung des § 78 (5) vom 23.09.2016 an:

„Leistungsberechtigten Personen, die ein Ehrenamt, ein bürger[schaft]liches Engagement oder eine politische Funktion ausüben, erhalten die wegen der Behinderung notwendige Unterstützung oder den Ersatz der behinderungsbedingten Aufwendungen, um dieses Amt oder diese Funktion auszuüben, soweit die Unterstützung oder die Aufwendungen nicht zumutbar von den Organisationen oder Gremien selbst erbracht werden können. Besteht eine Kostenerstattungsregelung für diesen Unterstützungsbedarf, so ist diese vorrangig in Anspruch zu nehmen.“

Inklusion muss sowohl formell als Strategie „von oben“ gesetzt als auch durch viele konkrete Schritte, bei denen sich Menschen mit und ohne Behinderung begegnen und kennenlernen können „von unten“ aus der Praxis gestaltet werden. Nur so kann Inklusion als gesamtgesellschaftliche Chance begriffen und gelebt werden.

Hierfür ist das freiwillige und/oder ehrenamtliche Engagement der zentrale Katalysator – denn die Strukturen sind hier nicht festgefügt, sondern immer wieder neu miteinander zu vereinbaren. Freiwilliges Engagement bedeutet Praxis, Lust auf das Neue und Unbekannte und damit die Chance auf nachhaltig wirkende Einsichten und Netzwerke.

Bei der Regelung der Unterstützung von freiwilligem Engagement von Menschen mit Behinderungen im Bundesteilhabegesetz ist es leider nicht gelungen, diese Möglichkeitsräume zu öffnen: Strategie „von oben“ verhindert hier fruchtbare Praxis „von unten“.

Berlin, im Dezember 2016